Allgemeine Geschäftsbedingungen

der PLAN4 Software GmbH

Fassung 27.10.2026

Gilt jeweils zusammen mit dem jeweiligen Angebot von PLAN4

I. Einleitung und Struktur

1. Die PLAN4 Software GmbH (nachfolgend „PLAN4“) stellt ihren Kunden Software als SaaS-Leistung zur Verfügung (nachfolgend „Software“). PLAN4 bietet ferner Beratung, Konzeption, Produktentwicklung, Projektdurchführung, Anpassung und Installation, Schulung, Support sowie Sanierungskostenaufnahme über örtliche Partner an.

2. Diese AGB gelten zusammen mit dem jeweiligen Angebot als abschließendes Vertragswerk. Das Angebot legt den konkret vereinbarten Leistungsumfang, das Vergütungsmodell, Laufzeit und ggf. individuelle Abweichungen von diesen AGB fest. Die Rangfolge der Vertragsbestandteile richtet sich abschließend nach Ziffer II.1.5.

3. Diese AGB gliedern sich in: (II) Allgemeiner Teil; (III) Besonderer Teil – SaaS (technische Leistungserbringung); (IV) Besonderer Teil – Vergütungsmodell A: Laufzeitbezogene SaaS-Grundvergütung; (V) Besonderer Teil – Vergütungsmodell B: Verbrauchs-/Kontingentmodell; (VI) Besonderer Teil – Beratung; (VII) Besondere Bedingungen für öffentliche Auftraggeber.

4. Die besonderen Teile gehen dem Allgemeinen Teil vor. Es gilt ausschließlich das im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Preisblatt ausdrücklich vereinbarte Vergütungsmodell.

II. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich, Vertragspartner und Vertragsbestandteile

1.1. Diese AGB gelten für alle Verträge, die PLAN4 jeweils mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (z.B. Gemeinden, Landkreise, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen) (nachfolgend: „Kunde(n)“) abschließt. Der Geltung etwaiger vom Kunden verwendeter Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn PLAN4 in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Geschäftsbedingungen oder sonstiger Bedingungen des Kunden die Verträge vorbehaltlos ausführt.

1.2. Abweichungen und Ergänzungen von diesen AGB sind nur mit ausdrücklicher Bestätigung, mindestens in Textform, durch PLAN4 wirksam und gelten nur für den jeweiligen Vertrag, für den sie vereinbart wurden. Diese AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für

künftige Angebote und Verträge über Software-Bereitstellung, ohne dass PLAN4 in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen muss.

1.3. Verträge mit öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 GWB unterliegen ergänzend den besonderen Bedingungen für öffentliche Auftraggeber (Teil VII dieser AGB).

1.4. Bei Kunden mit Sitz im Ausland gilt Ziffer II.18 (Rechtswahl und Gerichtsstand) in der dortigen ergänzenden Fassung.

1.5. Die einzelnen Verträge bestehen aus diesen AGB sowie dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und den darin ausdrücklich einbezogenen Leistungs-, Modul- oder Preisbeschreibungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen geht die Auftragsbestätigung dem Angebot und das Angebot diesen AGB vor; innerhalb dieser AGB gehen die Besonderen Teile dem Allgemeinen Teil vor. Individuelle Vereinbarungen (§ 305b BGB) haben Vorrang vor allen vorgenannten Vertragsbestandteilen.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. „Leistungsumfang“ ist der im Angebot, in der Auftragsbestätigung, der Leistungs-/Modulbeschreibung und im Preisblatt konkret vereinbarte Funktions- und Nutzungsumfang (Edition, Module, Nutzer-, Gebäude- oder Kontingentgrenzen

2.2. „Wartung“ umfasst die technische Pflege der Software zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit, insbesondere Stabilisierung, Sicherheitsmaßnahmen und Kompatibilitätsanpassungen.

2.3. „Update“ umfasst Fehlerbehebungen, Sicherheitsupdates, Patches, technische Anpassungen sowie kleinere funktionale Optimierungen innerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs.

2.4. „Modul“, „Add-on“ oder „Zusatzfunktion“ ist ein gesondert buchbarer, optionaler Funktionsumfang außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs, der nur gegen gesonderte Vergütung genutzt werden kann.

2.5. „Zusatzleistung“ sind insbesondere Einrichtung, Konfiguration, Parametrisierung, Datenmigration, Schulung, Individualentwicklung, Report- oder Schnittstellenanpassung sowie Support über das vereinbarte Inklusivvolumen hinaus.

2.6. „KI-Funktionen“ sind Funktionen der Software, die auf Verfahren der künstlichen Intelligenz, des maschinellen Lernens oder vergleichbaren automatisierten, datengetriebenen Verfahren beruhen, insbesondere zur automatisierten Auswertung, Einschätzung, Prognose, Erzeugung oder Empfehlung.

2.7. „Nutzungsüberschreitung“ liegt vor, wenn der Kunde den im Angebot vereinbarten Leistungsumfang überschreitet, insbesondere durch Einsatz einer größeren Anzahl von Nutzern, Gebäuden oder sonstigen kontingentierten Einheiten als vereinbart.

2.8. „Höhere Gewalt“ ist ein außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Partei liegendes Ereignis, das diese trotz Anwendung der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte und das bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmung, Epidemien und Pandemien,

Krieg, Terroranschläge, Aufruhr, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen sowie Energie- und Telekommunikationsausfälle. Angriffe auf die IT-Infrastruktur gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn sie trotz Einhaltung angemessener, dem Stand der Technik entsprechender Schutzmaßnahmen nicht abgewehrt werden konnten.

2.9. „KI-Ergebnisse“ sind die von den KI-Funktionen auf Grundlage der Kundeninhalte erzeugten Ausgaben, insbesondere Zustandsbewertungen, Maßnahmenlisten, Kostenermittlungen, Reports und Exporte.

2.10. „Verfügbarkeit“ ist das Verhältnis der Servicezeit abzüglich der innerhalb der Servicezeit angefallenen Ausfallzeit zur Servicezeit; „Ausfallzeit“ ist die Zeit, in der die Software an der Schnittstelle (Teil III Ziffer 1) nicht nutzbar ist.

2.11. „Servicezeit“ ist der Zeitraum Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen die am Sitz von PLAN4 gesetzlichen Feiertage.

3. Angebote, Vertragsschluss, abweichende Leistungen

3.1. Angebote und Kostenvoranschläge von PLAN4 sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Eine Bestellung des Kunden unter Bezugnahme auf ein freibleibendes Angebot von PLAN4 stellt ein verbindliches Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Kalendertage gebunden, sofern keine längere Bindungsfrist genannt ist. Der Vertrag kommt zustande, sobald PLAN4 die Bestellung des Kunden in Textform bestätigt oder den Zugang zur Software freischaltet und dem Kunden die Zugangsdaten mitteilt, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Eine automatisch erzeugte Eingangsbestätigung stellt nur dann eine Annahme dar, wenn sie ausdrücklich als Auftragsbestätigung bezeichnet ist. Nimmt PLAN4 die Bestellung nicht innerhalb der Bindungsfrist an, gilt sie als nicht angenommen.

3.2. Die Entgegennahme einer Bestellung oder die Aufnahme vorvertraglicher Gespräche begründet keinen Anspruch des Kunden auf Vertragsschluss.

3.3. Die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem Angebot, der Leistungsbeschreibung und, soweit vorhanden, aus der Bestellbestätigung.

3.4. Die zur Verfügungstellung der Software mit Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung ist gestattet, soweit die Abweichungen dem Kunden zumutbar sind. Zumutbar sind ausschließlich geringfügige oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen, die die Eignung der Software für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck nicht beeinträchtigen und den Funktions- und Nutzungsumfang nicht spürbar verringern.

3.5. Garantien, insbesondere Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, sowie Abweichungen von diesen AGB oder vom vereinbarten Leistungsumfang bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer gesonderten Vereinbarung. Mitarbeiter des Vertriebs sind, soweit nichts anderes ausdrücklich mitgeteilt wurde, nicht berechtigt, solche Garantien zu übernehmen oder Änderungen zu Leistungsumfang, Vergütung, Laufzeit, Verfügbarkeit, Haftung oder

Kündigungsrechten zu vereinbaren. PLAN4 weist hierauf im Angebot und in der Auftragsbestätigung gesondert hin.

3.6. Der überbringende/verhandelnde Mitarbeiter ist zur Übernahme von Garantien und zu Änderungen der vorgenannten Vertragsparameter nicht bevollmächtigt und solche Zusagen werden nur nach Textform-Bestätigung durch ein Mitglied der Geschäftsleitung wirksam. Die gesetzlichen Vorschriften über die Vertretungsmacht und den Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) bleiben unberührt.

4. Änderungsrecht für diese AGB

4.1. PLAN4 ist berechtigt, diese AGB auch mit Wirkung für laufende Verträge unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, soweit hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Ein triftiger Grund liegt vor bei Änderungen der Gesetzeslage, bei einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, bei aufsichtsbehördlichen oder sonstigen behördlichen Vorgaben, bei Änderungen der technischen oder betrieblichen Rahmenbedingungen, insbesondere aus Gründen der IT-Sicherheit, sowie zur Schließung einer nach Vertragsschluss erkennbar gewordenen Regelungslücke. Die Änderungsmitteilung benennt den Änderungsanlass, enthält eine Übersicht der einzelnen Veränderungen sowie den Hinweis auf das Widerspruchsrecht und die Widerspruchsfrist von sechs Wochen ab Zugang.

4.2. Widerspricht der Kunde fristgerecht, bleiben die AGB unverändert. Beide Vertragsparteien haben in diesem Fall das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Widerspruchs außerordentlich zum Ablauf eines weiteren Monats zu beenden.

4.3. Änderungen, die in den Kerncharakter der vertraglich geschuldeten Hauptleistung eingreifen, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und können nicht über das AGB-Änderungsverfahren nach Ziffer 4.1 durchgesetzt werden.

5. Geistiges Eigentum und Nutzungsrechte

5.1. Sämtliche Rechte an der Software, ihren Modulen, Weiterentwicklungen, zugehörigen Dokumentationen sowie an von PLAN4 erbrachten Arbeitsergebnissen (insbesondere Konfigurationen, Anpassungen, Integrationen und Individualentwicklungen) verbleiben ausschließlich bei PLAN4. Dies umfasst auch sämtliche Kennzeichen-, Marken und Namensrechte an der Software. Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Kunden richtet sich abschließend nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer.

5.2. PLAN4 gewährt dem Kunden für die Vertragsdauer und nach Maßgabe von Ziffer 5.5 das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, im vereinbarten Leistungsumfang im Wege des Fernzugriffs auf die Software zuzugreifen und diese vertragsgemäß zu nutzen (Eigennutzung durch den Kunden und seine Beschäftigten).; ein eigenständiges Nutzungsrecht wird hierdurch nicht erworben. Eine darüberhinausgehende Überlassung an oder Nutzung durch Dritte ist untersagt.

5.3. Die eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich ausschließlich auf den gebuchten Leistungsumfang, wie er sich aus dem Angebot und soweit vorhanden, aus der Bestellbestätigung sowie weiterer Vertragsunterlagen bestimmt. Nicht gebuchte Editionen, Module oder Zusatzfunktionen sind vom Nutzungsrecht nicht umfasst; ihre

Nutzung setzt eine gesonderte Buchung/Bestellung voraus. Im Falle einer Nutzungsüberschreitung gelten die Regelungen der Ziffer 9.

5.4. Das Nutzungsrecht nach Ziff. 5.2 entsteht mit der Bereitstellung der Software durch PLAN4. Endet der Vertrag, so erlischt das Nutzungsrecht mit Vertragsende; die Rechte des Kunden an den KI-Ergebnissen nach Ziffer 5.7 bleiben unberührt. Das Recht von PLAN4, den Zugang bei Zahlungsverzug zu sperren (Ziffer 11.7) und den Vertrag außerordentlich zu kündigen (Ziffer 13) bleibt unberührt.

5.5. Bringt der Kunde eigene Inhalte, Daten, Maßnahmenbeschreibungen oder sonstige Materialien in die Software ein oder liefert er im Rahmen von Individualentwicklungen eigene Vorgaben („Kundeninhalte"), so verbleiben sämtliche Rechte hieran, insbesondere Urheber- und Nutzungsrechte, beim Kunden. Der Kunde räumt PLAN4 an den Kundeninhalten ein einfaches, nicht übertragbares, auf die Vertragsdauer beschränktes Nutzungsrecht ein, das dem Zweck dient, die vertraglich geschuldeten Leistungen für den Kunden zu erbringen. PLAN4 ist berechtigt, die Kundeninhalte in anonymisierter Form, bei der ein Personenbezug nicht oder nicht mehr hergestellt werden kann, zeitlich unbeschränkt zur Analyse, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung der Software sowie zur Aufnahme in den allgemeinen Leistungsumfang zu nutzen. Die Anonymisierung personenbezogener Daten ist eine im Auftrag des Kunden erfolgende Verarbeitung; sie erfolgt nach Maßgabe des Auftragsverarbeitungsvertrags (Ziffer 17.1), der die Anonymisierung als vorab erteilte Weisung des Kunden sowie das angewandte Verfahren festlegt. An den anonymisierten Daten stehen PLAN4 die vorstehenden Rechte zeitlich unbeschränkt und über das Vertragsende hinaus zu. Im Übrigen erlischt das Nutzungsrecht mit Beendigung des Vertrages. PLAN4 wird die Kundeninhalte nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Ziffer 17) sowie der vertraglichen Regelungen zur Rückgabe und Löschung von Daten (Ziffer 16) löschen oder zurückgeben.

5.6. An Arbeitsergebnissen aus Individualentwicklungen (z. B. kundenspezifische Module, Schnittstellen, Reports), die PLAN4 im Rahmen von Beratungsleistungen erbringt, räumt PLAN4 dem Kunden nach vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vereinbarten Zweck ein. Eine Nutzung vor vollständiger Zahlung ist nicht gestattet. Weitergehende Rechte, insbesondere das Recht zur Weitergabe, Sublizenzierung oder Nutzung außerhalb der PLAN4-Software, sind ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich anders in Textform vereinbart ist. PLAN4 bleibt berechtigt, die den Individualentwicklungen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahren und wiederverwendbaren Komponenten auch für andere Kunden zu nutzen.

5.7. An den KI-Ergebnissen, die auf Grundlage der Kundeninhalte für den Kunden erzeugt und ihm zugeordnet werden, räumt PLAN4 dem Kunden ein einfaches, unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht ein, diese für eigene Zwecke, insbesondere für die eigene Investitions-, Haushalts- und Maßnahmenplanung sowie deren Dokumentation gegenüber Aufsichts- und Prüfinstanzen, zu nutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten. Dieses Recht besteht über das Vertragsende hinaus und wird vom Erlöschen des Nutzungsrechts an der Software (Ziffern 5.4 und 13.8) nicht berührt. Rechte an der Software selbst, an ihren Modellen, Verfahren und Modulen werden hierdurch nicht eingeräumt; Ziffer 5.1 bleibt unberührt.

5.8. Der Quellcode der Software wird dem Kunden nicht überlassen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu verändern, zu bearbeiten, zu dekompilieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln („Reverse Engineering“) oder sonstige Handlungen zur Umwandlung der Codeform vorzunehmen. Die zwingenden gesetzlichen Rechte des Kunden, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt. Die Ausübung dieser Rechte setzt keine vorherige Zustimmung oder Information von PLAN4 voraus. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt, insbesondere die Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

5.9. PLAN4 ist berechtigt, die Software sowie damit erzeugte Ausgaben (z. B. Reports und Exporte) mit einem Urheberrechtsvermerk oder Herstellernachweis zu versehen. Der Kunde wird diese Vermerke nicht entfernen, verdecken oder verändern, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

6. Leistungsänderungen, Updates und neue Funktionen

6.1. PLAN4 stellt dem Kunden die jeweils aktuelle technische Fassung des gebuchten Leistungsumfangs zur Verfügung. Ein Anspruch auf einen unveränderten Softwarezustand besteht nicht, der vereinbarte Leistungsumfang bleibt hiervon unberührt.

6.2. Wartung und Updates innerhalb des gebuchten Leistungsumfangs sind von der vereinbarten Vergütung umfasst.

6.3. Neue Funktionen, Module, Zusatzfunktionen oder Erweiterungen über den gebuchten Leistungsumfang hinaus sind nicht automatisch geschuldet und können eine zusätzliche Vergütung erfordern. Die Bezeichnung als „Version“ oder eine Versionsnummer begründet keinen Anspruch des Kunden auf zusätzliche Funktionen.

6.4. PLAN4 ist berechtigt, den Leistungsumfang weiterzuentwickeln und einzelne Funktionen zu verändern, insbesondere zur Anpassung an den technischen Fortschritt, an geänderte gesetzliche Anforderungen oder aus Gründen der IT-Sicherheit. Einarbeitungs- oder Schulungsaufwand infolge solcher Änderungen stellt keinen Mangel dar und ist bei leicht fahrlässigem Verhalten von PLAN4 nicht ersatzfähig; Ziffer 15.2 bleibt unberührt. Entfällt eine Funktion innerhalb des gebuchten Leistungsumfangs, gilt stets Ziffer 6.5.

6.5. Führt eine Änderung nach Ziffer 6.4 zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung der dem Kunden vertraglich geschuldeten Leistungen, wird PLAN4 den Kunden hierüber rechtzeitig in Textform informieren. Der Kunde kann in diesem Fall eine der Beeinträchtigung entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Das Kündigungsrecht kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Information, im Fall der nicht angekündigten Änderung ab Kenntnis von der Beeinträchtigung, ausgeübt werden.

7. KI-Funktionen

7.1. Enthält die Software KI-Funktionen, gelten hierfür ergänzend die Bestimmungen dieser Ziffer 7. Welche KI-Funktionen mit welchem Verwendungszweck geschuldet sind, ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung. Nicht dort bezeichnete KI-Funktionen sind nicht geschuldet.

7.2. KI-Funktionen ermitteln auf Grundlage der eingegebenen Daten und der vor Ort erfassten Gebäudedaten den Zustand von Bestandsgebäuden, daraus abgeleitete Maßnahmen sowie die zugehörigen Kosten, gegliedert nach DIN 276. Die Kostenermittlung erfolgt auf der Stufe des Kostenrahmens bzw. der Kostenschätzung im Sinne der DIN 276 und ist für die Priorisierung von Maßnahmen und die mehrjährige Investitionsplanung geeignet. Sie erreicht nicht die Genauigkeit einer Kostenberechnung oder eines Kostenanschlags und ersetzt weder eine objektbezogene Ausführungs- und Kostenplanung noch ein Verkehrswertgutachten. Bei der automatisierten Auswertung der vor Ort erfassten Gebäudedaten können Fehleinschätzungen des Bauteil- oder Gebäudezustands nicht ausgeschlossen werden, die von der tatsächlichen Beschaffenheit abweichen; die tatsächlichen Kosten können von den ermittelten Werten abweichen. Die Ergebnisse dienen der Unterstützung des Kunden und ersetzen nicht dessen eigene fachliche Prüfung und Entscheidung. Diese Beschreibung legt die vereinbarte Beschaffenheit und den bestimmungsgemäßen Gebrauch der KI-Funktionen fest; eine Beschränkung der Haftung von PLAN4 ist mit ihr nicht verbunden (siehe hierzu Ziffer 15). Die Grenzen der zulässigen Verwendung und das Freigabeverfahren richten sich nach Ziffer 7.9.

7.3. Soweit PLAN4 die KI-Funktionen als Anbieter im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Verordnung (EU) 2024/1689 bereitstellt, erfüllt PLAN4 die sie insoweit treffenden Pflichten und stellt dem Kunden insbesondere die erforderlichen Nutzungsinformationen bzw. Betriebsanleitungen sowie die für die Kennzeichnung nach Ziffer 7.8 erforderlichen technischen Möglichkeiten bereit. PLAN4 stellt ferner die KI-Kompetenz des eigenen Personals nach Art. 4 der Verordnung sicher. Der Kunde ist als Betreiber der KI-Funktionen im Sinne des Art. 3 Nr. 4 der Verordnung zur Sicherstellung ausreichender KI-Kompetenz seines Personals nach Art. 4 der Verordnung verpflichtet. Er ist dafür verantwortlich, dass die von ihm eingegebenen Daten keine Rechte Dritter verletzen und dass er zur Eingabe und Verarbeitung enthaltener personenbezogener Daten berechtigt ist. Die Pflicht zur Prüfung der Auswertungen richtet sich nach Ziffer 8.3.

7.4. Der Kunde ist verpflichtet, die nach Ziffer 5 zur Nutzung berechtigten Personen über die Bestimmungen dieser Ziffer 7 sowie über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der KI-Funktionen nach Ziffer 7.2 in geeigneter Weise zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

7.5. Der Kunde stellt PLAN4 von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der Pflichten des Kunden nach den Ziffern 7.3, 7.4 oder 8.3 beruhen, einschließlich der insoweit erforderlichen Kosten der Rechtsverteidigung. Der Kunde wird PLAN4 unverzüglich über die Geltendmachung solcher Ansprüche informieren. Die Freistellung entfällt, soweit den Kunden an der zugrunde liegenden Pflichtverletzung kein Verschulden trifft. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von PLAN4 bleiben unberührt.

7.6. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der KI-Funktionen richtet sich nach dem Vertrag über Auftragsverarbeitung. Eine Nutzung von Kundendaten, Eingaben oder KI-Ergebnissen zum Training oder zur Entwicklung allgemeiner KI-Modelle durch PLAN4 oder durch von PLAN4 eingesetzte Anbieter findet nicht statt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform vereinbart. Die technische Verarbeitung der Eingaben zur Erbringung der vereinbarten KI-Funktion, einschließlich der Übermittlung an einen vereinbarten Unterauftragsverarbeiter, gilt nicht als Training in diesem Sinne.

7.7. PLAN4 ist berechtigt, für die Bereitstellung von KI-Funktionen Vorleistungen Dritter (insbesondere Modell-, Hosting- oder Infrastrukturanbieter) einzusetzen; deren Einsatz als Unterauftragsverarbeiter richtet sich nach Ziffer 19.2 und dem Vertrag über Auftragsverarbeitung. Ergänzende Nutzungsbedingungen eines solchen Drittanbieters gelten gegenüber dem Kunden nur, soweit sie ihm vor der Nutzung in zumutbarer Weise zugänglich gemacht und wirksam einbezogen wurden; sie dürfen die Rechte des Kunden aus diesem Vertrag und zwingende gesetzliche Rechte nicht einschränken. Führt eine Änderung der Bedingungen eines Drittanbieters zu einer nicht nur unerheblichen Einschränkung der vereinbarten Nutzung, wird PLAN4 nach Möglichkeit eine gleichwertige Lösung anbieten; ist dies nicht möglich, kann der Kunde die betroffene KI-Funktion mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündigen.

7.8. Soweit PLAN4 als Anbieter oder Betreiber einer KI-Funktion gesetzlich verpflichtet ist, deren Einsatz oder KI-generierte oder -bearbeitete Inhalte zu kennzeichnen (insbesondere nach Art. 50 der Verordnung (EU) 2024/1689), nimmt PLAN4 diese Kennzeichnung im gesetzlich erforderlichen Umfang vor oder stellt hierfür geeignete technische Möglichkeiten bereit. Verarbeitet der Kunde KI-Ergebnisse weiter, veröffentlicht oder verbreitet er sie, ist er für die Einhaltung der ihn hierbei treffenden gesetzlichen Pflichten, insbesondere eigener Kennzeichnungspflichten, selbst verantwortlich. Die gesetzlichen Pflichten von PLAN4 bleiben hiervon unberührt.

7.9. Die Verwendung der KI-Funktionen in Bereichen, die nach der Verordnung (EU) 2024/1689 eine Einstufung als Hochrisiko-KI-System zur Folge hätte, ist nur nach vorheriger Freigabe durch PLAN4 in Textform gestattet.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Der Erfolg der Leistungen von PLAN4 hängt auch von der Mitwirkung des Kunden ab. Der Kunde wird PLAN4 bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Umfang unterstützen.

8.2. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass in seinem Bereich die technischen Voraussetzungen für den Zugang zur Software und deren Nutzung geschaffen und aufrechterhalten werden, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Endgeräte, der Internetverbindung und einer aktuellen Browser-Software. Die maßgeblichen Systemanforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Ändert PLAN4 die Systemanforderungen, wird PLAN4 den Kunden hierüber mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden in Textform informieren.

8.3. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Gebäudedaten verantwortlich, die von ihm oder in seinem Auftrag erfasst und in die Software eingegeben werden. Die von der Software erzeugten Auswertungen beruhen auf diesen Daten. Der Kunde prüft die von der Software erzeugten Auswertungen, insbesondere Zustandsbewertungen und Kostenermittlungen, vor ihrer weiteren Verwendung eigenverantwortlich auf Richtigkeit und Eignung für den von ihm verfolgten Zweck.

8.4. Der Kunde wird Störungen und Mängel der Software unverzüglich nach Kenntnis in Textform anzeigen und dabei die zur Nachvollziehung erforderlichen Angaben machen, insbesondere zu den Umständen des Auftretens, zur Art der Auswirkung und, soweit möglich, zu den Schritten, die zur Wiederholung des Fehlers führen. Er wird PLAN4 bei der

Eingrenzung und Beseitigung von Störungen in zumutbarem Umfang unterstützen. Die gesetzlichen Rechtsfolgen einer unterlassenen Anzeige (§ 536c BGB) bleiben unberührt.

8.5. Der Kunde wird seine Zugangsdaten vertraulich behandeln, ausschließlich an befugte Personen offenbaren und im Rahmen des Zumutbaren jegliche unbefugte Kenntniserlangung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen verhindern. Er ist für alle Aktivitäten, die mit seinen Zugangsdaten erfolgen, verantwortlich und informiert PLAN4 unverzüglich über jede unbefugte Nutzung. Zugänge von Personen, die nicht mehr zur Nutzung berechtigt sind, wird der Kunde unverzüglich sperren oder deren Sperrung bei PLAN4 veranlassen.

8.6. Soweit im Angebot nicht etwas anderes geregelt ist, wird der Kunde PLAN4 die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Vorlagen, Unterlagen und Daten unentgeltlich zur Verfügung stellen und jeweils einen Ansprechpartner für organisatorische und einen für technische Fragen benennen.

8.7. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach dieser Ziffer 8 nicht nachkommt, ist PLAN4 für hierauf beruhende Leistungsstörungen und Funktionseinschränkungen nicht verantwortlich. Verzögert sich die Erbringung vereinbarter Implementierungs- oder Individualleistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verlängern sich die hierfür vereinbarten Fristen angemessen; PLAN4 kann den hierdurch verursachten Mehraufwand nach den vereinbarten Vergütungssätzen in Rechnung stellen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte von PLAN4 bleiben unberührt.

9. Nutzungsüberschreitung

9.1. Die Nutzung der Software über den im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im einbezogenen Preis- oder Leistungsblatt vereinbarten Leistungsumfang hinaus ist ohne vorherige Zustimmung von PLAN4 in Textform nicht gestattet. Eine Nutzungsüberschreitung liegt insbesondere vor, wenn die Anzahl der aktiven Nutzer, der verwalteten Gebäude oder sonstiger kontingentierter Einheiten den vereinbarten Umfang überschreitet.

9.2. Der Kunde zeigt PLAN4 eine Nutzungsüberschreitung unverzüglich nach Kenntnis in Textform an. Unabhängig hiervon erteilt der Kunde PLAN4 auf Verlangen in Textform Auskunft über Art und Umfang der Nutzung, wenn objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Nutzungsüberschreitung vorliegen. Kommt er dem aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, ist PLAN4 berechtigt, den Umfang der Überschreitung nach billigem Ermessen zu schätzen; §§ 315 ff. BGB finden Anwendung. Als Schätzkriterien können insbesondere die Anzahl der angelegten Gebäude und der durchgeführten Bewertungen sowie der eingerichteten Nutzerkonten herangezogen werden.

9.3. Für den Zeitraum der Überschreitung schuldet der Kunde das Nutzungsentgelt für die zusätzlich genutzten Einheiten nach den vereinbarten Preisen, berechnet anteilig für diesen Zeitraum. PLAN4 informiert den Kunden über die festgestellte Überschreitung. Bei der erstmaligen Überschreitung innerhalb von zwölf Monaten kann der Kunde die Überschreitung binnen 14 Tagen nach Zugang dieser Information beseitigen oder mit PLAN4 eine Erweiterung des Leistungsumfangs vereinbaren; nach fruchtlosem Fristablauf ist PLAN4 berechtigt, die Nutzung auf den vereinbarten Leistungsumfang

zurückzuführen. Bei jeder weiteren Überschreitung innerhalb dieses Zeitraums ist PLAN4 hierzu bereits mit Zugang der Information berechtigt. Die Zahlungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt. PLAN4 ist berechtigt, technische Maßnahmen zu treffen, die eine Nutzung über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus verhindern. Der Kunde wird solche Maßnahmen nicht umgehen oder außer Kraft setzen.

9.4. Eine Nutzungsüberschreitung ändert den vereinbarten Leistungsumfang nicht und gilt insbesondere nicht als Bestellung oder als konkludentes Verlangen nach einer Leistungserweiterung, auch wenn sie über mehrere Abrechnungszeiträume andauert. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte von PLAN4 bleiben unberührt.

10. Referenzbenennung

10.1. Der Kunde räumt PLAN4 das Recht ein, ihn als Referenz anzugeben. Hierzu räumt der Kunde PLAN4 das Recht ein, Firma, Logo und etwaige Marken des Kunden auf den PLAN4-Websites sowie in analogen und digitalen Referenzlisten zu verwenden. PLAN4 darf gegenüber anderen Kunden und Interessenten auch die wesentlichen technischen Eckdaten der Zusammenarbeit benennen. Die Nutzung ist auf die werbliche Darstellung der Zusammenarbeit beschränkt.

10.2. PLAN4 darf gegenüber anderen Kunden und Interessenten Art und Umfang der eingesetzten Softwarelösung in allgemeiner Form beschreiben. Nicht offengelegt werden Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder erkennbar dem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Kunden unterfallen (§ 2 GeschGehG).

10.3. Der Kunde kann der Nutzung nach Ziffer 10.1 jederzeit ganz oder teilweise in Textform widersprechen. PLAN4 wird die betreffende Nutzung nach Zugang des Widerspruchs innerhalb angemessener Frist einstellen; bereits hergestellte und in Umlauf befindliche Materialien (z. B. Printexemplare) müssen nicht zurückgerufen werden. Öffentliche Auftraggeber können die Referenzbenennung nach Maßgabe von Ziffer VII.4 einschränken.

11. Vergütung, Zahlung, Verzug

11.1. Die Vergütung ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen den Parteien, insbesondere aus Angebot, Auftragsbestätigung oder Preisblatt. Die Höhe und die Art der Vergütung richten sich nach dem vereinbarten Vergütungsmodell (Besondere Teile IV und V) sowie nach den besonderen Bestimmungen für Beratungsleistungen (Besonderer Teil VI). Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer, die PLAN4 gesondert ausweist.

11.2. Soweit nach dem vereinbarten Vergütungsmodell eine laufzeitbezogene Vergütung geschuldet ist, ist diese im vereinbarten Zahlungsturnus im Voraus zu entrichten. Ist kein Turnus vereinbart, wird die Vergütung monatlich im Voraus abgerechnet. Die Fälligkeit sonstiger Vergütungen richtet sich nach den Besonderen Teilen und im Übrigen nach der getroffenen Vereinbarung.

11.3. Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb der im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag vereinbarten Zahlungsfrist zu zahlen, mangels Vereinbarung innerhalb von 15 Kalendertagen

(öffentliche Auftraggeber) bzw. 7 Kalendertage (B2B) nach ihrem Zugang. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Eingang des Rechnungsbetrags auf dem Konto von PLAN4 maßgeblich.

11.4. PLAN4 ist berechtigt, Rechnungen elektronisch auszustellen und zu übermitteln; der Kunde stimmt dem zu, soweit seine Zustimmung erforderlich ist. Besondere gesetzliche Anforderungen an die elektronische Rechnungstellung, insbesondere gegenüber öffentlichen Auftraggebern, bleiben unberührt.

11.5. Der Kunde kommt, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat, ohne weitere Mahnung mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist in Verzug. Die gesetzlichen Voraussetzungen und Einwendungen bleiben unberührt. Die Verzugszinsen betragen 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens sowie der Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleibt PLAN4 unbenommen.

11.6. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen des Kunden zulässig. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Der Kunde darf Rechte und Pflichten aus einem Vertrag mit PLAN4 nur mit vorheriger Zustimmung von PLAN4 in Textform verpfänden, abtreten oder übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.

11.7. Ist der Kunde mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Zwölftel der für den laufenden Vertragszeitraum vereinbarten Jahresvergütung in Verzug, kann PLAN4 den Zugang zur Software nach vorheriger Ankündigung in Textform und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist sperren. Die Zahlungspflicht bleibt während der Sperrung bestehen. PLAN4 hebt die Sperrung auf, sobald der Verzug beendet ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

12. Reisekosten

12.1. Die Vertragsparteien stimmen Reisekosten ausdrücklich miteinander ab. Kommt keine Regelung zustande, gilt: Alle Preise verstehen sich zuzüglich der erforderlichen Reisekosten im üblichen Rahmen, d. h. Bahnfahrt 1. Klasse, Flugticket der Economy-Klasse mit üblichen Zusatzleistungen, Kfz-Nutzung zu 1,00 € je gefahrenem Kilometer zuzüglich Nebenkosten (z. B. Park- und Mautkosten) sowie Übernachtung bis 180 € pro Nacht; ist an einem Standort eine angemessene Übernachtung zu diesem Betrag nicht verfügbar, sind die tatsächlichen erforderlichen Kosten zu erstatten. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der geltenden Umsatzsteuer.

12.2. Reisezeit wird grundsätzlich zum halben Stundensatz berechnet. Soweit die Reisezeit als Arbeitszeit genutzt wird (z. B. bei Flug- oder Zugfahrten), wird sie zum vollen Stundensatz berechnet.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung

13.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Nutzungsbeginn oder, wenn ein solcher nicht vereinbart ist, mit der Bereitstellung der Software. Laufzeit, Verlängerung und Kündigungsfristen richten sich nach dem Angebot und dem besonderen Teil.

13.2. Soweit im Angebot oder besonderen Teil nichts anderes geregelt ist, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Erstlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Während der jeweils laufenden Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen; sie ist nur zum jeweiligen Laufzeitende möglich. Die vertraglichen Sonderkündigungsrechte nach den Ziffern 6.5 und 7.7 sowie nach Teil VII Ziffer 5 und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

13.3. Kündigungen und Abmahnungen bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB). Die Kündigung per E-Mail genügt diesem Erfordernis.

13.4. Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beruht der wichtige Grund auf der Verletzung einer Pflicht aus diesem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der kündigenden Partei gesetzten angemessenen Abhilfefrist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig; dies gilt für die Kündigung durch PLAN4 und durch den Kunden gleichermaßen. Der Fristsetzung oder Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich ist.

13.5. Ein wichtiger Grund, der PLAN4 zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit einem Betrag in Verzug ist, der die Vergütung für mehr als zwei Monate übersteigt und eine hierauf gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist; das Recht zur Sperrung nach Ziffer 11.7 bleibt daneben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt ferner vor, wenn der Kunde einer wesentlichen Vertragspflicht wiederholt oder erheblich schuldhaft zuwiderhandelt und die Zuwiderhandlung trotz erfolgloser Fristsetzung oder Abmahnung nach Ziffer 13.4 fortsetzt.

13.6. Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a) PLAN4 aufgrund höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 2.8 länger als drei Monate ununterbrochen an der Erbringung der vertragswesentlichen Leistungen gehindert ist, oder

b) PLAN4 einer wesentlichen Vertragspflicht wiederholt oder erheblich schuldhaft zuwiderhandelt und die Zuwiderhandlung trotz erfolgloser Fristsetzung oder Abmahnung nach Ziffer 13.4 fortsetzt.

13.7. Bei Beendigung des Vertrages bereits entstandene Vergütungsansprüche, insbesondere für abgeschlossene Individualleistungen, bleiben unberührt.

13.8. Mit Beendigung des Vertrages erlöschen die Nutzungsrechte und der Zugang des Kunden zur Software; die Rechte des Kunden an den KI-Ergebnissen nach Ziffer 5.7 bleiben unberührt. Datenexport, Rückgabe und Löschung von Daten richten sich nach Ziffer 16 und, soweit personenbezogene Daten betroffen sind, nach dem Auftragsverarbeitungsvertrag (Ziffer 17.1).

14. Gewährleistung

14.1. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software reproduzierbar von der geschuldeten Beschaffenheit abweicht und dies den Wert oder die Eignung zur vertragsgemäßen

Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Eine nur unerhebliche Beeinträchtigung begründet keine Mängelansprüche. Die geschuldete Beschaffenheit bestimmt sich nach der Leistungsbeschreibung, hilfsweise nach der Eignung der Software für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck.

14.2. Kein Mangel ist eine Abweichung, die darauf beruht, dass die vom Kunden oder in seinem Auftrag erfassten und eingegebenen Gebäudedaten unrichtig oder unvollständig sind (Ziffer 8.3). Die von der Software erzeugten Auswertungen sind rechnerische Ableitungen und Prognosen auf Grundlage dieser Daten; die einer Prognose immanente Unsicherheit, insbesondere die Abweichung einer prognostizierten Kostengröße von den später tatsächlich anfallenden Kosten, stellt für sich genommen keine Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit dar. Für die Feststellung eines Mangels ist die Reproduzierbarkeit nach Maßgabe der vom Kunden anzuzeigenden Reproduktionsschritte erforderlich.

14.3. Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beschaffenheit sind ohne gesonderte Vereinbarung in Textform keine Garantie und keine zugesicherte Eigenschaft. Ihre Wirkung als Beschaffenheitsvereinbarung sowie der Vorrang ausdrücklich vereinbarter oder von PLAN4 öffentlich zugesagter Eigenschaften (Ziffer 3.3) bleiben unberührt.

14.4. Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Abhilfe, ist PLAN4 berechtigt, die Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu erbringen; dies schließt die Bereitstellung einer neuen Programmfassung oder eines Workarounds ein, sofern die vertragsgemäße Nutzung dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird. Die Nacherfüllung erfolgt innerhalb angemessener Frist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, insbesondere nach mindestens zwei erfolglosen Versuchen, oder verstreicht eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos, kann der Kunde den Vertrag hinsichtlich des betroffenen Leistungsteils aus wichtigem Grund kündigen (Ziffer 13). Das gesetzliche Minderungsrecht bleibt unberührt.

14.5. Verlangt der Kunde die Beseitigung eines Mangels und stellt sich heraus, dass kein Mangel vorlag, hat PLAN4 Anspruch auf Ersatz der hierdurch unmittelbar entstandenen Aufwendungen, sofern der Kunde bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können, dass kein Mangel, sondern eine Ursache aus seinem eigenen Verantwortungsbereich vorlag. Der Anspruch entfällt, soweit PLAN4 erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass kein Mangel vorliegt, und gleichwohl weitere Aufwendungen getätigt hat.

14.6. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr, soweit sie der Verjährung unterliegen und sich aus werkvertraglichen Leistungsteilen (insbesondere Implementierung, Anpassung und Individualentwicklung) ergeben. Für die übrigen Leistungsteile gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Die Verkürzung nach Satz 1 gilt nicht für Ansprüche aus den in Ziffer 15.2 genannten Fällen; für diese verbleibt es bei den gesetzlichen Fristen.

15. Haftung und Haftungsausschluss

15.1. PLAN4 haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Schäden nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern.

15.2. PLAN4 haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von PLAN4 oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, für Schäden wegen der Nichteinhaltung einer von PLAN4 übernommenen Garantie oder einer zugesicherten Eigenschaft sowie wegen arglistig verschwiegener Mängel.

15.3. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet PLAN4 begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

15.4. Für sonstige Fälle leicht fahrlässigen Verhaltens haftet PLAN4 begrenzt auf einen Betrag von 100.000,00 EUR je Schadensfall.

15.5. Eine weitergehende Haftung von PLAN4 ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn und entgangene Ersparnisse, soweit diese nicht zum bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht gehören. Die verschuldensunabhängige Haftung von PLAN4 für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel des zeitweise überlassenen Softwarezugangs nach § 536a Abs. 1 Halbsatz 1 BGB wird ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PLAN4.

15.6. Für den Verlust von Daten haftet PLAN4 nur bis zu dem Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten aus den von PLAN4 vertraglich geschuldeten Datensicherungen erforderlich gewesen wäre. Soweit der Kunde eigene Datensicherungen vorzunehmen hat, gilt dies entsprechend für eine ordnungsgemäße Sicherung durch den Kunden. Ein Fall der Ziffer 15.2 bleibt unberührt.

15.7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Art. 82 DS-GVO, bleibt unberührt.

16. Datenexport und Löschung nach Vertragsende

16.1. Fachliche Kundendaten sind die vom Kunden oder in seinem Auftrag in die Software eingegebenen oder im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung erzeugten, dem Kunden zugeordneten Daten einschließlich enthaltener personenbezogener Daten, soweit sie technisch exportierbar sind. Nicht hierzu gehören die Software, der Quellcode, interne System- und Sicherheitsdaten von PLAN4 sowie Daten ohne Bezug zum Kunden oder zur vertragsgemäßen Nutzung.

16.2. Nach Vertragsende räumt PLAN4 dem Kunden eine Frist von 30 Kalendertagen ein, innerhalb derer der Kunde seine fachlichen Kundendaten in einem gängigen, maschinenlesbaren Format exportieren kann. PLAN4 stellt hierfür nach ihrer Wahl einen zeitlich begrenzten, schreibgeschützten Exportzugang oder ein sicheres Datenpaket bereit; die gewählte Form muss dem Kunden eine tatsächliche und zumutbare Sicherung ermöglichen. Der Standardexport ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten; darüberhinausgehende Unterstützung, insbesondere bei der Migration in Fremdsysteme,

kann gegen gesonderte Vergütung nach dem VI. Besonderen Teil - Beratung beauftragt werden, ohne dass dies den Standardexport ausschließt oder unangemessen erschwert.

16.3. Bei wirksamer außerordentlicher Kündigung darf PLAN4 den operativen Zugang mit sofortiger Wirkung sperren, soweit dies zum Schutz der Software oder aus Sicherheitsgründen erforderlich ist; das Exportrecht nach Ziffer 16.2 bleibt unberührt und wird erforderlichenfalls über einen gesonderten Exportzugang oder ein Datenpaket gewährleistet. Beginnt PLAN4 die Bereitstellung nicht unverzüglich nach Vertragsende, verlängert sich die Exportfrist um den Zeitraum der von PLAN4 zu vertretenden Verzögerung.

16.4. Nach Ablauf der Exportfrist löscht PLAN4 die fachlichen Kundendaten und die zugehörigen Benutzerzugänge, soweit der Kunde nicht zuvor Rückgabe verlangt hat und keine gesetzliche Aufbewahrungs- oder Dokumentationspflicht entgegensteht. Hat der Kunde fristgerecht Rückgabe verlangt, führt PLAN4 diese innerhalb angemessener Frist durch und löscht verbleibende Kopien anschließend. PLAN4 bestätigt dem Kunden die Löschung auf Verlangen in Textform. Das Recht von PLAN4 zur zeitlich unbeschränkten Nutzung anonymisierter Daten nach Ziffer 5.5 bleibt unberührt.

16.5. Für personenbezogene Daten richten sich Rückgabe, Löschung und weitere Aufbewahrung nach dem AVV und Art. 28 Abs. 3 lit. g DSGVO; der AVV geht dieser Ziffer vor. In Datensicherungen enthaltene Daten werden nicht isoliert gelöscht, sondern im regulären Sicherungszyklus überschrieben, spätestens jedoch 90 Kalendertage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Löschung im Produktivsystem erfolgt ist; bis dahin werden sie ausschließlich zur Wiederherstellung im technischen Notfall verarbeitet und vor sonstigem Zugriff geschützt.

16.6. Daten, die PLAN4 aufgrund gesetzlicher Pflichten, insbesondere § 257 HGB oder § 147 AO, aufbewahren muss, werden für die Dauer der jeweiligen Pflicht in ihrer Verarbeitung eingeschränkt und nach Fristablauf gelöscht.

17. Datenschutz und Geheimhaltung

17.1. Die Parteien beachten die anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Soweit PLAN4 personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien spätestens mit Vertragsbeginn einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO („AVV"); der AVV wird in der im Angebot oder in der Auftragsbestätigung mit Versionsstand bezeichneten Fassung als Anlage zum Vertragsbestandteil und geht bei Widersprüchen diesen AGB vor. Der AVV regelt insbesondere die Genehmigung und Einbindung von Unterauftragsverarbeitern, die Unterstützung des Kunden bei Anfragen betroffener Personen und bei Meldepflichten sowie Rückgabe, Löschung und Aufbewahrung personenbezogener Daten.

17.2. Die Verarbeitung der Kundendaten, einschließlich der Verarbeitung im Rahmen der KI-Funktionen und der Datensicherung, erfolgt ausschließlich in Rechenzentren innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Eine Verarbeitung oder Übermittlung in ein Drittland findet nur statt, wenn die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind; die Transfergrundlage wird im AVV festgelegt. Die jeweiligen

Verarbeitungsorte und die eingesetzten Unterauftragsverarbeiter ergeben sich aus dem AVV.

17.3. Vertrauliche Informationen sind alle nicht offenkundigen Informationen, die eine Partei der anderen im Zusammenhang mit Anbahnung, Abschluss oder Durchführung des Vertrags zugänglich macht oder die dabei bekannt werden und die nach Inhalt oder Umständen als vertraulich anzusehen sind, insbesondere technische, wirtschaftliche, organisatorische und geschäftliche Informationen, Quellcode, Dokumentationen, Sicherheitskonzepte, Zugangsdaten, Preis- und Kalkulationsinformationen, Kunden- und Lieferanteninformationen sowie personenbezogene Daten. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG gelten stets als vertraulich, unabhängig davon, ob die Information im Einzelfall dessen Voraussetzungen erfüllt.

17.4. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur verwenden, soweit dies zur Durchführung, Verwaltung, Prüfung oder Beendigung des Vertrags erforderlich ist; eine Nutzung zu eigenen oder fremden Zwecken ist unzulässig, soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich oder in Textform gestattet. Sie schützt vertrauliche Informationen mit mindestens der Sorgfalt, die sie für eigene vergleichbare Informationen anwendet, mindestens jedoch mit der im Geschäftsverkehr erforderlichen Sorgfalt, und trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff, unbefugte Nutzung, Veränderung und Offenlegung. Eine Weitergabe an Beschäftigte, verbundene Unternehmen, berufliche Berater, Versicherer, Wirtschaftsprüfer oder Subunternehmer ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Vertragsdurchführung benötigen und in Textform mindestens gleichwertigen Vertraulichkeitspflichten unterworfen werden; die weitergebende Partei bleibt für deren Einhaltung verantwortlich.

17.5. Die Pflichten nach dieser Ziffer gelten nicht für Informationen, die die empfangende Partei nachweislich (a) vor Offenlegung rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht kannte, (b) ohne Verletzung dieser Ziffer allgemein öffentlich zugänglich sind oder werden, (c) von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht erhalten hat, (d) unabhängig und ohne Verwendung vertraulicher Informationen selbst entwickelt hat oder (e) aufgrund Gesetzes, gerichtlicher Entscheidung oder behördlicher Anordnung offenlegen muss. Die Beweislast trägt, wer sich auf eine Ausnahme beruft. Bei einer Offenlegungspflicht nach lit. (e) informiert die verpflichtete Partei die andere unverzüglich, soweit rechtlich zulässig, beschränkt die Offenlegung auf das zwingend Erforderliche und wirkt auf vertrauliche Behandlung hin; die vorherige Information entfällt, soweit sie untersagt oder wegen Gefahr im Verzug nicht möglich ist.

17.6. Die Geheimhaltungspflichten gelten während der Vertragslaufzeit und fünf Jahre über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus fort. Für Geschäftsgeheimnisse gelten sie fort, solange die Information ein Geschäftsgeheimnis ist oder ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht. Für personenbezogene Daten sowie gesetzliche Datenschutz-, Löschungs-, Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und der AVV unabhängig von vorstehenden Fristen fort.

17.7. Auf Verlangen der offenlegenden Partei, spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, gibt die empfangende Partei vertrauliche Informationen zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zwingenden technischen Gründe, insbesondere die reguläre Überschreibung von Sicherungskopien, entgegenstehen. Für fachliche Kundendaten und personenbezogene Daten gehen Ziffer 16 und der AVV vor.

18. Rechtswahl und Gerichtsstand

18.1. Auf alle Vertragsverhältnisse zwischen PLAN4 und dem Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Verweisungsnormen.

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von PLAN4 (Freiburg im Breisgau). PLAN4 bleibt jedoch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Bei Kunden mit Sitz im Ausland wird die Gerichtsstandsvereinbarung zusätzlich schriftlich im Sinne des § 38 Abs. 2 ZPO bestätigt. Gesetzlich zwingend vorgeschriebene ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von PLAN4.

18.3. Bei Kunden mit Sitz in Österreich findet österreichisches Konsumentenschutzrecht keine Anwendung, da diese AGB ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verwendet werden. Im Übrigen gilt Ziffer 18.1.

18.4. Bei Kunden mit Sitz in der Schweiz vereinbaren die Parteien die Geltung deutschen Rechts nach Maßgabe von Ziffer 18.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz von PLAN4 (Freiburg im Breisgau) im Sinne von Art. 23 des Lugano-Übereinkommens (LugÜ) vereinbart. Soweit zwingendes schweizerisches Recht, insbesondere zwingende Bestimmungen des Obligationenrechts oder des Datenschutzgesetzes, über diese Vereinbarung hinaus anwendbar ist, bleibt dieses unberührt.

18.5. Bei Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, die vor einem ausländischen Gericht geführt werden, richtet sich die Erstattung anwaltlicher Kosten im Innenverhältnis zwischen den Parteien ausschließlich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Gebühren des deutschen Rechts, insbesondere nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Zwingende Vorschriften des ausländischen Prozessrechts, insbesondere zur Festsetzung und Erstattung von Prozesskosten, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Ziffer 18.1.

19. Sonstige Bestimmungen

19.1. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB). Dies gilt auch für die Änderung dieser Formklausel. Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 305b BGB) sowie das Änderungsverfahren nach Ziffer 4 bleiben unberührt.

19.2. PLAN4 ist berechtigt, zur Leistungserbringung Subunternehmer einzusetzen, und bleibt für deren Leistungen wie für eigenes Verhalten verantwortlich. Setzt ein Subunternehmer

personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden ein, gelten für seinen Einsatz die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags; dieser geht im Widerspruchsfall vor.

19.3. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser AGB unberührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese AGB eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Sollten diese AGB unvollständig sein, werden die Vertragspartner eine Vereinbarung mit dem Inhalt treffen, auf den sie sich im Sinne dieser AGB geeinigt hätten, wenn die Regelungslücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

III. Besonderer Teil – SaaS (technische Leistungserbringung)

1. PLAN4 stellt dem Kunden die Software im Wege des Fernzugriffs über das Internet zur Nutzung bereit. Der Betrieb erfolgt in einem Rechenzentrum durch PLAN4 oder einen von PLAN4 beauftragten Anbieter; für den Verarbeitungsort gilt Ziffer II.17.2. PLAN4 stellt die Verbindung zwischen dem Server und dem Internet bis zu dem in der Leistungsbeschreibung genannten Übergabepunkt („Schnittstelle“) her und wird diese aufrechterhalten, so dass die Software samt der auf dem Server gespeicherten Daten des Kunden über das Internet abrufbar ist.

2. Die Herstellung der Verbindung zwischen der Schnittstelle und dem IT-System des Kunden sowie der erfolgreiche Zugriff auf einzelne auf dem Server gespeicherte Inhalte sind nicht Gegenstand der Leistungspflicht von PLAN4. Der Kunde hat in eigener Verantwortung für die insoweit nötigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu sorgen.

3. PLAN4 stellt eine Verfügbarkeit der Software von 98 % je Kalendermonat innerhalb der Servicezeit (Ziffer II.2.11) sicher. Die Verfügbarkeit berechnet sich nach der Formel: Verfügbarkeit = (Servicezeit − Ausfallzeit innerhalb der Servicezeit) / Servicezeit × 100 %. Außerhalb der Servicezeit wird die Software ohne Verfügbarkeitszusage betriebsbereit gehalten; Störungen sind PLAN4 auch außerhalb der Servicezeit anzuzeigen und werden innerhalb der folgenden Servicezeit bearbeitet. Bei der Berechnung der Ausfallzeit bleiben außer Betracht:

a) Zeiten der Nichtverfügbarkeit aus von PLAN4 nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere nicht beeinflussbare Störungen des Internets, Handlungen nicht im Auftrag von PLAN4 handelnder Dritter oder höhere Gewalt;

b) Zeiten geplanter Wartungsarbeiten, die PLAN4 mit angemessener Vorlaufzeit ankündigt;

c) Bei einer akuten Störung behält sich PLAN4 vor, erforderliche Wartungsarbeiten auch ohne vorherige Ankündigung durchzuführen;

d) Zeiten zwingend erforderlicher außerplanmäßiger Wartungsarbeiten zur Störungsbeseitigung;

e) Zeiten, in denen die vom Kunden zu schaffenden technischen Voraussetzungen (Ziffer II.8.2) nicht gegeben sind.

4. Unterschreitet die Verfügbarkeit in einem Kalendermonat den Wert nach Ziffer III.3, kann der Kunde die auf die SaaS-Leistung entfallende Monatsvergütung entsprechend dem Verhältnis der Unterschreitung herabsetzen. Unterschreitet die Verfügbarkeit in drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten den zugesagten Wert oder in einem Kalendermonat den Wert von 90 %, kann der Kunde den Vertrag hinsichtlich der SaaS-Leistungen aus wichtigem Grund nach Ziffer II.13.4 kündigen. Weitergehende gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Support wird innerhalb der Servicezeit erbracht. Der Umfang eines etwaigen Inklusiv-Supportvolumens, die Erreichbarkeitskanäle sowie die Prioritätsstufen und die je Prioritätsstufe geschuldeten Reaktionszeiten ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung; ist dort nichts geregelt, beträgt die Reaktionszeit bei betriebsverhindernden Störungen vier Stunden und im Übrigen einen Arbeitstag, jeweils innerhalb der Servicezeit. Darüberhinausgehende Leistungen sind Zusatzleistungen nach Teil VI.

6. PLAN4 erstellt regelmäßige Datensicherungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung.

7. Die Weiterentwicklung der Software und Änderungen des Leistungsumfangs richten sich nach Ziffer II.6.

8. PLAN4 ist berechtigt, technische Veränderungen vorzunehmen, die beim Kunden zu einem Update oder Wechsel des Internet-Browsers führen können. Ansprüche erwachsen dem Kunden hieraus nicht.

9. Der Nutzungsumfang (insbesondere Nutzeranzahl und Gebäudeanzahl) kann vom Kunden schriftlich geändert werden. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich. Eine Verringerung ist höchstens einmal halbjährlich und um maximal 10 % der aktuellen Nutzeranzahl möglich, jedoch nicht unter 80 % des ursprünglich vereinbarten Umfangs. PLAN4 setzt die Änderung spätestens binnen 30 Tagen um.

10. PLAN4 steht nicht dafür ein, dass die Software für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung geeignet ist oder zum vom Kunden gewünschten Ergebnis führt. PLAN4 steht insbesondere nicht dafür ein, dass von der Software gelieferte Prognosen (z. B. Baukosten) zutreffend sind; Abweichungen sind eine Kerneigenschaft von Prognosen.

IV. Besonderer Teil – Vergütungsmodell A: Laufzeitbezogene SaaS-Grundvergütung

1. Der Kunde entrichtet eine laufzeitbezogene Grundvergütung für den gebuchten Leistungsumfang. Die Erstlaufzeit beträgt, soweit nicht anders vereinbart, 12 Monate.

2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit in Textform gekündigt wird.

3. Preisanpassung:

a) PLAN4 kann die SaaS-Grundvergütung zu Beginn eines Verlängerungszeitraums (Ziffer IV.2) an die Veränderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland, Gesamtindex, anpassen. Eine Anpassung während der jeweiligen Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Wird der Index nicht mehr fortgeführt, tritt der ihm nach Aussagekraft und Zweck am nächsten kommende amtliche Index an seine Stelle.

b) Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Index zwischen dem Monat, in dem die geltende Grundvergütung zuletzt festgelegt wurde, und dem dritten Kalendermonat vor Beginn des Verlängerungszeitraums; für die erstmalige Anpassung tritt an die Stelle des erstgenannten Monats der Monat des Vertragsbeginns. Die Anpassung erfolgt in Höhe dieser Veränderung, höchstens jedoch um 4 % gegenüber der zuletzt geltenden Grundvergütung; dies gilt für Erhöhungen wie für Verringerungen.

c) PLAN4 teilt dem Kunden eine Anpassung spätestens zwei Monate vor Beginn des Verlängerungszeitraums in Textform mit; die Mitteilung weist die bisherige und die künftige Grundvergütung, die maßgeblichen Indexstände und den Anpassungssatz aus. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, wird die Anpassung erst zum folgenden Verlängerungszeitraum wirksam.

d) Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer IV.2 bleibt unberührt.

4. Ist bei Vertragsschluss eine Preisgarantie vereinbart, bleibt die Grundvergütung des ursprünglich gebuchten Leistungsumfangs für die vereinbarte Garantiedauer unverändert; eine Anpassung nach Ziffer IV.3 ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Die Garantiedauer entspricht einem Vielfachen der Laufzeit nach Ziffer IV.1. Nach ihrem Ablauf gilt Ziffer IV.3. Die Preisgarantie erfasst nur die ursprünglich vereinbarte Grundvergütung; nachträglich gebuchte Leistungen bleiben unberührt.

V. Besonderer Teil – Vergütungsmodell B: Verbrauchs-/Kontingentmodell

1. Beim Verbrauchs-/Kontingentmodell erwirbt der Kunde ein zeitlich begrenztes Nutzungskontingent (z. B. Karten, Gebäude, Einheiten) innerhalb des gebuchten Leistungsumfangs.

2. Die Vergütung für ein Nutzungskontingent ist mit dessen Erwerb in voller Höhe fällig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Bereitstellung des Kontingents erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 5.4.

3. Das Kontingent kann innerhalb eines Nutzungszeitraums von 12 Monaten ab Bereitstellung abgerufen werden. Nicht genutzte Einheiten verfallen ersatzlos mit Ablauf des Nutzungszeitraums. Ein Übertrag in Folgezeiträume, eine Auszahlung oder Erstattung nicht genutzter Einheiten findet nicht statt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

4. Zusätzlich erworbene Kontingente werden dem laufenden Nutzungszeitraum zugeordnet, soweit im Angebot oder in der Auftragsbestätigung nicht anders geregelt. Ihre Vergütung

bemisst sich anteilig nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs verbleibenden Restlaufzeit des Nutzungszeitraums, gerechnet nach angefangenen Monaten.

5. Die Nutzung über das erworbene Kontingent hinaus richtet sich nach Ziffer 9.

6. Die Regelungen zur laufzeitbezogenen Grundvergütung, zur automatischen Preisanpassung und zur Preisgarantie (Teil IV) finden auf das Verbrauchs-/Kontingentmodell keine Anwendung.

VI. Besonderer Teil – Beratung

1. Beratungs-, Einrichtungs-, Schulungs- und Individualleistungen werden als Dienstleistung erbracht, soweit nicht ausdrücklich eine Werkleistung mit Abnahme vereinbart ist.

2. Beratungsleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich als Inklusivleistung ausgewiesen, gesondert vergütungspflichtige Zusatzleistungen und werden nach Aufwand (Stunden- oder Tagessatz) oder zum vereinbarten Festpreis abgerechnet. Fehlt bei Aufwandsabrechnung eine Vereinbarung über die Höhe, gelten die zuletzt vereinbarten Stunden- und Tagessätze.

3. Reisekosten für Beratungsleistungen richten sich nach Ziffer 12 dieser AGB.

4. Soweit Beratungsleistungen ausdrücklich als Werkleistung vereinbart sind, schuldet PLAN4 den vereinbarten Erfolg. Die Abnahme durch den Kunden ist in diesem Fall erforderlich. Mängelansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab Abnahme. Dies gilt nicht für die in Ziffer II.15.2 genannten Fälle; insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

5. Änderungen des Leistungsumfangs einer Beratungsleistung bedürfen einer gesonderten Vereinbarung in Textform (Change Request) und können eine zusätzliche Vergütung begründen.

VII. Besondere Bedingungen für öffentliche Auftraggeber

1. Dieser Teil VII gilt ergänzend zu den übrigen Teilen dieser AGB, wenn der Kunde ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB ist (insbesondere Gemeinden, Landkreise, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts). Im Widerspruchsfall geht Teil VII den übrigen Teilen dieser AGB vor.

2. Vergaberechtliche Pflichten: PLAN4 ist sich bewusst, dass öffentliche Auftraggeber vergaberechtlichen Bindungen unterliegen. PLAN4 unterstützt den öffentlichen Auftraggeber auf Anfrage durch Bereitstellung üblicherweise für Vergabeverfahren erforderlicher Unterlagen (insbesondere Leistungsbeschreibungen, Referenznachweise, Erläuterungen zum Sicherheitskonzept). Diese AGB stellen keine Umgehung vergaberechtlicher Anforderungen dar und berühren nicht die vergaberechtlichen Pflichten des öffentlichen Auftraggebers.

3. EVB-IT und VOL/B: Soweit der öffentliche Auftraggeber den Einsatz der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vergaberechtlich vorschreibt und dies im Angebot ausdrücklich vereinbart ist, gelten EVB-IT bzw. VOL/B ergänzend zu diesen AGB.

Im Widerspruchsfall gehen die EVB-IT bzw. VOL/B diesen AGB vor, soweit die Anwendung im jeweiligen Verfahren zwingend vorgeschrieben ist. Sind einzelne EVB-IT-Klauseln mit dem SaaS-Leistungsmodell strukturell unvereinbar (z. B. Regelungen zur Überlassung von Quellcode oder zu Eigentumsrechten an Software), werden die Parteien hierfür unverzüglich eine sachgerechte Ersatzregelung in Textform vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von vier Wochen zustande, kann PLAN4 vom Vertrag zurücktreten oder ihn hinsichtlich der betroffenen Leistungen mit einer Frist von einem Monat kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

4. Referenzbenennung bei öffentlichen Auftraggebern: Der öffentliche Auftraggeber kann der Nutzung von Firmennamen und Logo für öffentlichkeitswirksame Werbemaßnahmen (z. B. Werbeanzeigen, Social-Media-Posts) jederzeit in Textform widersprechen. Unberührt bleibt das Recht von PLAN4, den öffentlichen Auftraggeber in Vergabeverfahren und Kundenlisten als Referenz anzuführen, soweit hierdurch keine Geheimhaltungsinteressen der Behörde verletzt werden.

5. Haushaltsvorbehalt: Soweit der öffentliche Auftraggeber gesetzlich verpflichtet ist, Zahlungsverpflichtungen unter einen Haushaltsvorbehalt zu stellen, ist er berechtigt, bei fehlendem Haushaltsansatz den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres zu kündigen. In diesem Fall hat PLAN4 Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten Leistungen und auf Erstattung von Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Vertragsdurchführung entstanden sind.

6. Prüf- und Kontrollrechte: Öffentliche Auftraggeber können zusätzlich berechtigt sein, Prüfungen durch den Bundesrechnungshof, Landesrechnungshöfe oder andere gesetzlich vorgesehene Kontrollinstanzen zu ermöglichen. PLAN4 wird entsprechende Prüfungen in zumutbarem Rahmen unterstützen. Weitergehende Auskunftsrechte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.